

aktuelle anfrage: geburt eines kindes

Welches ist die beste Option: Familienasylantrag oder eine familiäre Aufenthaltserlaubnis?

Foto: Aditya Romansa

*Geflüchtete Eltern mit einem neugeborenen Kind sind sich oft unsicher, welchen Aufenthaltsstatus das Baby hat bzw. bekommen kann. Kommt eine familiäre Aufenthaltserlaubnis in Frage oder soll ein Asylantrag gestellt werden, sind die häufigsten Fragen, mit denen sich Familien, Ehrenamtliche und Hauptamtliche an den Flüchtlingsrat wenden. Je nach Aufenthaltsstatus der Eltern variieren die Optionen für den*die neue*n Erdenbürger*in. In diesem Artikel geht es um die in der Praxis häufigste Konstellation, in der beide Eltern eine Aufenthaltserlaubnis haben und mindestens eine davon auf einem asylrechtlichen Schutzstatus beruht.*

von *maren schulz*

Meistens haben beide Eltern eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund eines Schutzstatus – das kann eine Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutz sein (Konstellationen, in denen kein Elternteil einen solchen Schutzstatus hat, z.B. stattdessen ein nationales Abschiebungsverbot, spielen hier keine Rolle). Manchmal hat aber auch nur ein Elternteil einen Schutzstatus und der andere Elternteil hat eine familiäre Aufenthaltserlaubnis, da er oder sie im Rahmen des Familiennachzugs später nach Deutschland einreiste. In beiden Fällen fragen die Ratsuchenden, ob für das Kind ein Asylantrag gestellt werden soll, damit es Familienasyl (§ 26 AsylG), also denselben Schutzstatus wie die Eltern bzw. der Elternteil bekommt, oder ob doch lieber eine Aufenthaltserlaubnis für im Bundesgebiet geborene Kinder von Eltern mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 33 AufenthG beantragt werden soll. Was nicht alle wissen: Beide Wege können parallel beschritten werden. Schon vor langer Zeit hat das BVerwG nämlich entschieden, dass man mehrere Aufenthaltstitel nebeneinander besitzen kann, wenn daran ein berechtigtes Interesse besteht. Dieses ergibt sich hier aus den unterschiedlichen Vorteilen, die mit einer auf einem Schutzstatus beruhenden Aufenthaltserlaubnis einerseits und einer Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG andererseits verbunden sind. Auf diese Unterschiede soll im Folgenden ebenso eingegangen werden wie auf die Verfahren, die zu der jeweiligen Aufenthaltserlaubnis führen.

Familiäre Aufenthaltserlaubnis »Geburt eines Kindes im Bundesgebiet« (§ 33 S. 2 AufenthG)

Im Bundesgebiet geborene Kinder von Eltern mit Aufenthaltserlaubnissen wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 S. 2 AufenthG von Amts wegen erteilt. »Von Amts wegen« bedeutet, dass das Verfahren automatisch bei der Ausländerbehörde eingeleitet wird, sobald eine entsprechende Mitteilung durch die Meldebehörde ergangen ist. In der Praxis ist es dennoch ratsam, selbstständig einen Antrag zu stellen, statt darauf zu warten, dass die Ausländerbehörde das Verfahren aufnimmt. Die Aufenthaltserlaubnis wird in der Regel für die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnisse der Eltern erteilt und nach § 34 Abs. 1 AufenthG verlängert.

Auf die Aufenthaltserlaubnis besteht ein Anspruch und sie muss unabhängig von der Lebensunterhaltssicherung, Identitätsklärung, Erfüllung der Passpflicht und ausreichendem Wohnraum erteilt werden (§§ 5 und 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Dies ergibt sich aus § 33 Satz 1 AufenthG: Diese Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von §§ 5 und 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG erteilt werden. Es spricht vieles dafür, dass bei der Aufenthaltserlaubnis nach Satz 2 aus dem »kann« ein »muss« wird, denn Satz 2 will das aufenthaltsrechtliche Schicksal des Kindes an das seiner Eltern koppeln. Sind diese »legal« in Deutschland,

soll auch das Kind eine Aufenthaltserlaubnis erhalten und nicht etwa mit einer Duldung abgespeist werden. Dieser Zweck würde verfehlt, wenn die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für das Kind von der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen nach §§ 5 und 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG abhängig wäre.

maren schulz
Mitarbeiterin der
Geschäftsstelle des
Flüchtlingsrats BW

In der Praxis bestehen einige Ausländerbehörden auf die Erfüllung der Passpflicht vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 33 S. 2 AufenthG. Diese gilt zwar auch für das Kind; deren Erfüllung darf aber nicht zur Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemacht werden. Die Ausländerbehörde muss dem Kind also so zügig wie möglich eine Aufenthaltserlaubnis erteilen, darf die Eltern aber auch darauf hinweisen, dass das Kind der Passpflicht unterliegt und in den Grenzen der Zumutbarkeit Passbeschaffungsbemühungen zu entfalten sind. Wichtig ist, dass sie beide Dinge klar voneinander trennt.

Familienasyl gemäß § 26 Abs. 2 AsylG

Egal, ob beide Eltern oder nur ein Elternteil eine Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutz haben, können sie frei entscheiden, ob sie für ihr neugeborenes Kind einen Familienasylantrag stellen mit dem Ziel, dass es denselben Schutzstatus wie die Eltern/der Elternteil erhält. Entscheiden sich die Eltern dafür, so erhält das Kind »Familienasyl«, wenn die in § 26 Abs. 2 AsylG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Unter Familienasyl versteht man – verkürzt gesprochen – die Erstreckung des Schutzstatus eines Mitglieds der Kernfamilie (Stammberchtigte*r) auf die Asyl beantragende Person. Dafür wird für das Kind ein »normaler« Asylantrag gestellt und in einem vereinfachten Verfahren ohne Prüfung möglicher individueller Gefahren im Herkunftsland der

Schutzstatus des*der Stammberchtigten übertragen. Die Möglichkeit des Familienasyls besteht grundsätzlich bis zu Volljährigkeit, solange das Kind ledig ist.

Bevor Familienasyl gewährt wird, überprüft das BAMF allerdings, ob die Anerkennung des*der Stammberchtigten zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Leitet das BAMF ein solches Verfahren ein, so setzt es das Familienasylverfahren in der Regel aus, da bei einem Widerruf oder einer Rücknahme der Schutzberchtigung die Grundlage für die Gewährung von Familienasyl entfällt. Wird der Asylantrag des Neugeborenen relativ zeitnah zur Erteilung des Schutzstatus an den stammberchtigten Elternteil gestellt, so ist die Gefahr eines Widerrufs/einer Rücknahme eher gering. Wurde der Schutzstatus des stammberchtigten Elternteils bereits in der sogenannten Regelüberprüfung gemäß § 73 Abs. 2a AsylG überprüft, so ist eine erneute Überprüfung eher unwahrscheinlich. Hat sich allerdings die Sach- oder Rechtslage im Herkunftsland geändert, so erhöht sich das Risiko eines Widerrufs oder einer »Herabstufung« in einen anderen Schutzstatus. Hier kommt es ganz wesentlich auf den Einzelfall an, weswegen vor Asylantragstellung für das Neugeborene eine Beratungsstelle aufgesucht werden sollte (mehr zum Thema Familienasyl kann in dieser Broschüre nachgelesen werden: Kirsten Eichler, April 2018: *Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige im Kontext des Familiennachzuges*).

Stellen die Eltern einen Asylantrag, so kann dieser schriftlich an das BAMF geschickt werden (§ 14 Abs. 2 Nr. 3 AsylG). Einen entsprechenden Vordruck findet man online unter diesem Suchbegriff »Schriftlicher Asylerstantrag gemäß § 14 Abs. 2 AsylG«. Man kann ihn an die Zentrale des BAMF nach Nürnberg oder an die Außenstelle, die über den Asylantrag der

schutzberechtigten Eltern entschieden hat, schicken. Hat das Kind eigene Asylgründe, beispielsweise eine Krankheit oder ist es von Beschneidung bedroht, so sollte das ebenfalls angegeben werden. Dies ist für den Fall wichtig, dass das BAMF kein Familienasyl gewährt. Dann muss es in eine ganz »normale« Prüfung von im Herkunftsland möglicherweise drohenden Gefahren einsteigen.

Nach Gewährung des Familienasyls, erteilt die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG. Diese muss unabhängig von der Erfüllung der Passpflicht erteilt werden (§ 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG). Bei der Passbeschaffung für das Neugeborene müssen die Eltern aber trotzdem mitwirken, wenn es Elternteile gibt, die keine Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft haben. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn beide Eltern den subsidiären Schutz haben oder ein Elternteil keinen Schutzstatus hat, beispielsweise, weil er im Wege des Familiennachzugs einreiste. Haben beide Eltern eine Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft, so erhält das Kind nach Gewährung des Familienasyls ebenfalls einen Reiseausweis für Flüchtlinge.

**ABHÄNGIG VON DEN WÜNSCHEN
DER ELTERN UND DER ERFÜLLUNG
DER VORAUSSETZUNGEN
IN DEN BEIDEN VERFAHREN
KÖNNEN NEUGEBORENE
KINDER ZWEI VERSCHIEDENE
AUFENTHALTSERLAUBNISSE
ERHALTEN**

pflicht ist keine Voraussetzung für die Erteilung der familiären Aufenthaltserlaubnis. Vorteile dieser Aufenthaltserlaubnis sind, dass das Kind eventuell in das Herkunftsland seiner Eltern reisen und in der Regel unbedenklich Kontakt mit Heimatbehörden aufnehmen kann. Das wird dann nicht mehr möglich sein, wenn für das Kind parallel oder später ein Familienasylantrag gestellt wird, da diese Handlungen Anhaltspunkte für einen Widerruf darstellen. Möchten die Eltern Familienasyl für das Kind beantragen und sind die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 2 AsylG erfüllt, so erhält das Kind den Schutzstatus des stammberechtigten Elternteils und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG. Diese tritt dann neben die bereits vorhandene familiäre Aufenthaltserlaubnis. Umgekehrt kann auch als erstes oder ggf. lediglich Familienasyl beantragt werden, wenn beispielsweise die Vorteile der familiären Aufenthaltserlaubnis für das Kind nicht relevant sind. Abhängig von den Wünschen der Eltern und der Erfüllung der Voraussetzungen in den beiden Verfahren können neugeborene Kinder in den hier beschriebenen Konstellationen zwei verschiedene Aufenthaltserlaubnisse erhalten. _

Fazit

Oft wird es ratsam sein, in einem ersten Schritt eine familiäre Aufenthaltserlaubnis nach § 33 S. 2 AufenthG zu beantragen. Denn das Erteilungsverfahren könnte zügiger im Vergleich zu einem Familienasylverfahren verlaufen und die Eltern müssen sich (noch) nicht mit einem möglichen Widerrufsverfahren auseinandersetzen. Die Erfüllung der Pass-